

Öffentliche Bekanntmachung

der

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Efringen-Kirchen

für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 hat der Gemeinderat am 20. Januar 2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	24.611.000
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 25.460.300
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von (Saldo aus 1.1 und 1.2)	- 849.300
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	200.000
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis von (Saldo aus 1.4 und 1.5)	200.000
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis von (Summe aus 1.3 und 1.6)	- 649.300

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von	24.097.600
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verw.tätigkeit von	-24.026.600
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/ -bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	71.000
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.234.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 4.776.200
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 1.542.200
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 1.471.200
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 17.800

2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	- 17.800
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 1.489.000

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0,00 EUR**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **13.000.000 EUR**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **2.000.000 EUR**

***Hinweis:** die Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern werden ab dem 01.01.2025 in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt.*

Efringen-Kirchen, den 20.01.2025

gez. Carolin Holzmüller
Bürgermeisterin

- II. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan wurde entsprechend den Bestimmungen der § 79 ff der Gemeindeordnung dem Landratsamt Lörrach zur Bestätigung der Gesetzmäßigkeiten vorgelegt.

Das Landratsamt hat mit Erlass vom 03.03.2025 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt.

Die Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 13.000.000 €, werden nicht genehmigt, da bindende Verpflichtungen im geplanten Umfang nicht im laufenden Jahr, sondern erst im Folgejahr eingegangen werden müssen.

- III. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sowie Wirtschaftspläne liegen gem. § 81 (3) Gemeindeordnung in der Zeit vom 24.03.2025 bis einschließlich 01.04.2025 während der Dienststunden im Rathaus Efringen-Kirchen, Hauptstr. 26, Zimmer 1.09 - Rechnungsamt – öffentlich aus.

Efringen-Kirchen, den 12.03.2025

gez. Carolin Holzmüller
Bürgermeisterin

Hinweis nach §4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.